

63. Befreit das konkurrierende Verschulden des Getöteten den Tötenden von seiner Entschädigungspflicht gegenüber der Witwe und den Kindern des Getöteten?

III. Civilsenat. Urtheil v. 9. Juni 1885 i. S. N. (Kl.) w. G. M. (Bekl.)
Rep. III 66/85.

- I. Landgericht Meiningen.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter nimmt an, daß der getötete Ehemann der Klägerin den Unfall durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt habe, dem Beklagten dabei aber nur „ein geringes, höchstens ein mäßiges Versehen“ zur Last falle, und darum nach §. 20 A. L. R. I. 6 die Klägerin keine Entschädigungsansprüche erheben könne. Diese Folgerung enthält eine Verletzung des Gesetzes, indem sie den §. 20 auf einen Fall der Beschädigung durch Tötung anwendet, wo er nicht anwendbar ist, und die §§. 98 flg. A. L. R. I. 6 nicht berücksichtigt, die allein direkte Anwendung leiden.“

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob und in welchem Maße die die Wirkungen des konkurrierenden Verschuldens des Beschädigten regelnden Vorschriften der §§. 18—21 A. L. R. I. 6 auf alle Fälle der Beschädigungen Anwendung zu leiden haben, deren Regulierung besonderen

Bestimmungen (§§. 83—138 a. a. D.) unterzogen worden sind. Keinesfalls können sie Anwendung leiden auf die Fälle der Tötung, denn die die letzteren betreffenden Bestimmungen ruhen auf einer anderen Grundlage als erstere und lassen sich in ihren Konsequenzen nicht mit ihnen in Einklang setzen. Beide Gruppen von Vorschriften stufen den Umfang der zu leistenden Entschädigung nach dem Maße des Verschuldens des Beschädigers — hier des Tötenden — ab. Während aber die §§. 18, 19 im Falle eines konkurrierenden Verschuldens des Beschädigten den Beschädigten je nach dem Grade seines Verschuldens nicht für den mittelbaren Schaden und den entgangenen Gewinn, sondern nur für den unmittelbaren Schaden bzw. gar nicht haften lassen (§. 20), machen die §§. 98—110 eine solche Unterscheidung nicht, sondern geben der Witwe und den Kindern eine nach selbständigen Gesichtspunkten abgestufte Entschädigung, deren Abstufung mit der Einteilung in mittelbaren und unmittelbaren Schaden, wie sie den §§. 18 flg. zu Grunde liegt, gar nicht in Verhältnis gesetzt werden kann. Denn wollte man den Getöteten selbst als den Beschädigten ansehen, so läßt sich der Schade, wie er nach §§. 98 flg. seiner Witwe und Kindern zu vergüten ist, überhaupt nicht unter den Gesichtspunkt eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes bringen. Für den Getöteten selbst oder seine Erben als solche könnte er weder das eine noch das andere sein. Sind dagegen die Witwe und Kinder als die für ihre Person durch die Tötung ihres Ernährers Beschädigten anzusehen, so kann in dem Verschulden des Ehemannes bzw. Vaters nicht ein konkurrierendes Verschulden des Beschädigten erblickt werden, wie es doch §§. 18 flg. a. a. D. voraussetzen. Beide Gruppen von Vorschriften quadrieren also nicht, und die anscheinend als allgemein gedachten Grundsätze der §§. 18 flg. können die die Tötung betreffenden Spezialbestimmungen der §§. 98 flg. a. a. D. nicht beherrschen. Letztere schließen vielmehr erstere aus, indem der Gesetzgeber davon ausgeht, daß die Witwe und die Kinder des Getöteten nicht aus der Person dieses abgeleitete Entschädigungsansprüche haben, sondern solche aus eigener Person, weil ihnen durch die Tötung derjenige genommen worden ist, der zu ihrer Ernährung, Erziehung, Ausstattung u. dgl. verpflichtet war. Unter diesem Gesichtspunkte muß das Verhalten des Getöteten auf die Bemessung der Ansprüche seiner Witwe und Kinder ohne Einfluß bleiben und kann nur insofern in Betracht kommen, als

es bei der Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Handeln des Dritten und dem Tode des Ehemannes bezw. Vaters von Bedeutung wird.

Obige Auslegung steht wesentlich in Übereinstimmung mit Doktrin und Subitatur.

Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 §. 298 Note 11; Koch, Ausg. 8 Anm. 79 zu §. 98 und Urtf. des R.G.'s in Civilf. vom 26. März und 10. Dezember 1881, bei Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 951 flg. und Bd. 26 S. 948 flg.

Indem der Berufungsrichter von der entgegengesetzten Ansicht ausging, ist er zu einer mit dem Gesetze unvereinbaren Entscheidung gelangt. Diese mußte daher aufgehoben, die Sache jedoch zurückverwiesen werden, da dieselbe für eine Beurteilung unter obigem Gesichtspunkte noch nicht zur Endentscheidung reif ist."